

Stiftungshaus Bremen e.V.

SATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung am 21.09.2020 beschlossenen Neufassung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Stiftungshaus Bremen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Volksbildung zugunsten dieser Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für den Sinngehalt und die Notwendigkeit bürgerschaftlichen Engagements in steuerbegünstigten Bereichen allgemein und die Förderung des steuerbegünstigten Stiftungswesens speziell; dazu gehören

- 3.1. die unmittelbare Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Stiftungszwecke, die durch Stiftungen, Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen und Unterstützungen verwirklicht werden,
 - 3.2. die Vermittlung von Kenntnissen über die rechtlichen, auch steuerrechtlichen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemeinnützigen Handelns und dessen gesellschaftliche Bedeutung durch Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Publikationen,
 - 3.3. die Unterhaltung einer Kommunikations- und Bildungsstätte unter dem Namen Stiftungshaus Bremen,
 - 3.4. die Organisation gemeinsamer steuerbegünstigter Stiftungsprojekte,
 - 3.5. die Vertretung der Belange steuerbegünstigter Stiftungen gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.
 5. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede selbständige Stiftung, jeder selbständige Verein sowie jede Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden, soweit die Stiftung, der Verein bzw. die Gesellschaft als steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
2. Mitglieder werden durch natürliche Personen vertreten. Die Entsendung der Vertreter, das Verfahren zu ihrer Bestellung, die Befugnis zur Vertretung und deren Nachweis und die Art ihres Mandates obliegen ausschließlich dem jeweiligen Mitglied.
3. Fördermitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt, den Verein finanziell und ideell unterstützt und zur Verbreitung seiner Ziele beiträgt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand und Mitteilung dieses Beschlusses erworben.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 6.1 Auflösung, Tod oder sonstiges Erlöschen des Mitgliedes,
 - 6.2 Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist,
 - 6.3 durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, sich sonst vereinsschädlich verhält oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Ein Ausschluss ist durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen und zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat

nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- 6.4 Weiterhin endet die Mitgliedschaft gem. Ziff. 1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anerkennung der Steuerbegünstigung des Mitglieds rechtskräftig endet. Wird die Steuerbegünstigung rückwirkend vom Finanzamt rechtskräftig aberkannt, endet die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aberkennung erfolgt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen nicht statt.

§ 5

Beiträge, Umlagen

1. Über Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Über Ermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium (eventuell).

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für
 - 1.1 die Bestellung des Vorstandes und die Beschlussfassung über seine Entlastung
 - 1.2 die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - 1.3 Satzungsänderungen
 - 1.4 die Auflösung des Vereins
 - 1.5 die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme – mit Ausnahme des Fördermitglieds, das zwar das Recht hat, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, aber kein Stimm- und Antragsrecht (vgl. § 9) besitzt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist erforderlich für
 - 3.1 Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
 - 3.2 die Auflösung des Vereins
 - 3.3 die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal jährlich ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Aufgabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufungsfrist zu einer Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung befugt.

5. Stimmrechte können schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine Vertretung durch einen Angehörigen der zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufe ist zulässig.
6. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen.
7. Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident sowie sein Stellvertreter. Der Präsident sowie sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird bis zum Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seiner Bestellung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Nicht abgegebene Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
7. Der Vorstand hat die Jahresrechnung zu erstellen und diese mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Unterstützung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Er kann auch einen Geschäftsträger einsetzen.
9. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu beschließen. Angemessene und ordnungsgemäß nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
10. Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 9

Anträge

1. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich zuzuschicken.
2. Ein Antrag wird nur berücksichtigt, wenn er mit einer schriftlichen Begründung versehen ist.
3. Anträge in der Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn kein Mitglied dem widerspricht und für eine Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

§ 10 Kuratorium


1. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können die Einsetzung eines Kuratoriums beschließen.
2. Das Kuratorium fördert den Vereinszweck, berät und unterstützt den Vorstand.
3. Wird ein Kuratorium bestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung, die alle weiteren Einzelheiten regelt.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Auswahl des Empfängers obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte des aufgelösten Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch darüber, ob diese allein oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Hiermit wird gemäß § 71 Abs. 1 S. 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 21. September 2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 30. Oktober 2020



(Harald Emigholz)